

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0792/2015
Auskunft erteilt: Herr Dr. med. Schulze Kalthoff
Ruf: 492-5300
E-Mail: SchulzeKalthoff@stadt-muenster.de
Datum: 05.11.2015

Betrifft

Aufgabenerweiterung in der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Beratungsfolge

25.11.2015	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
03.12.2015	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
09.12.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.12.2015	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die in dieser Vorlage beschriebenen pflichtigen Aufgabenerweiterungen für den Bereich der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zur Kenntnis.
2. Zum Stellenplan 2016 werden für die Wahrnehmung der neuen Pflichtaufgaben 1,00 Stelle EGr. 13 TVöD für Tierärztinnen bzw. Tierärzte im Teilergebnisplan 02.11 eingerichtet. Weiterhin werden befristet bis zum 31.12.2016 0,26 Vollzeitäquivalent EGr. 5 für Verwaltungstätigkeiten bereitgestellt.
3. Die Maßnahme 2 aus der Anlage 1d der Vorlage V/0702/2012 „Nachhaltige kommunale Haushaltspolitik - Handlungsprogramm 2012 bis 2017 (Teil 2)“, nämlich die Zusammenfassung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes mit dem Gesundheitsamt mit der Folge einer Personaleinsparung in Höhe von mindestens 0,5 Stelle (A 15), ist damit umgesetzt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	02.11	Veterinär- und Lebensmittel- angelegenheiten	2016		
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2016 ff	5.800	Zusätzliche Gebührenein- nahme
	11	Personalaufwendungen	2016 2017 ff.	92.820 € 81.520 €	Personalauf- wendungen

Die Verwaltung wird zu den Etatberatungen entsprechende Veränderungsblätter fertigen.

Begründung:

Das Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten hat neue zusätzliche Aufgaben im Bereich der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zu erfüllen. Grundlage sind verschiedene Gesetzesänderungen und Erlasse des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV). Die neuen Aufgaben sind durch das vorhandene Personal nicht zu erfüllen, so dass sich ein zusätzlicher Stellenbedarf ergibt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Veränderungen:

1. Kontrolle von Tierversuchen

In Münster gibt es verschiedene wissenschaftliche Einrichtungen (z.B. diverse Institute des Universitätsklinikums, Max-Planck-Institut, Covance Preclinical Services GmbH u.a.), in denen Tiere zu Versuchszwecken gehalten und bei denen Tierversuche durchgeführt werden.

Die Genehmigung der Tierversuche obliegt gemäß §§ 8 und 15 Tierschutzgesetz (TierSchG) der zuständigen Landesbehörde – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Gemäß § 16 Abs. 1 TierSchG sind diese Tierversuche behördlich zu überwachen. In der Vergangenheit gab es zu der Durchführung der Überwachung unterschiedliche Standpunkte. Die Stadt Münster und auch der Städtetag vertraten die Meinung, dass nur die Tierhaltung in den Versuchseinrichtungen und nicht die eigentliche Durchführung der jeweiligen Tierversuche durch die Kreisordnungsbehörde zu überprüfen sei. Mit Erlass vom 26.06.2015 in Verbindung mit vorausgegangenen Regelungen hat das MKULNV jedoch nun abschließend die Weisung erteilt, dass „Einrichtungen und Betriebe, in denen Versuchstiere gehalten werden oder in denen Tierversuche durchgeführt werden, regelmäßig und in angemessenem Umfang unter besonderer Berücksichtigung möglicher Tierschutz-Risiken durch die Kreisordnungsbehörden (KOB) unter Beteiligung des beamteten Tierarztes nach § 15 Abs. 2 TierSchG zu besichtigen sind. Die Kontrollen von Tierversuchen sind auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchzuführen.“

Gemäß § 16 Abs. 1 TierSchG soll die Besichtigung in den o. g. Einrichtungen und Betrieben „mindestens alle drei Jahre erfolgen. Wenn in diesen Einrichtungen oder Betrieben nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 TierSchG Primaten gezüchtet, gehalten oder in Tierversuchen verwendet werden, soll die Besichtigung darüber hinaus sogar mindestens einmal jährlich erfolgen“.

Die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Tierversuche setzt sich aus verschiedenen einzelnen Tätigkeiten zusammen (Risikoanalyse, An- und Abfahrt, Umkleidung, Feststellung der Nämlichkeit der Tierversuche, Überprüfung der Qualifikation des ausführenden Personals, der Genehmigung entsprechender Räumlichkeiten, des Hygienestandards, der Handhabung, der Einhaltung und Schwere der Eingriffe sowie die Nachbereitung der Kontrollen). Hierfür wurde ein ge-

geschätzter durchschnittlicher Zeitaufwand von insgesamt ca. 7,5 Stunden pro Überprüfung ermittelt. Hinsichtlich der aufgezeigten Tätigkeiten möchte ich noch folgende Erläuterungen hinzufügen:

- **Risikoanalyse:**
Zunächst ist für jeden Tierversuch eine Risikoanalyse zu erstellen. Wenn dies für alle Tierversuche durchgeführt worden ist, ist eine Risikoanalyse im weiteren Verlauf dieser neuen Aufgabe nur noch für neue oder abgeänderte Tierversuche erforderlich.
- **Umkleidung vor einer Prüfung:**
Der enorme durchschnittliche Zeitaufwand erklärt sich dadurch, dass man sich in etwa 75 % der Tierversuchseinrichtungen (Covance, Zentrale Tierexperimentelle Einrichtung der Unikliniken (ZTE) und Max-Planck-Institut) mindestens einmal komplett umkleiden bzw. sogar duschen muss, um in die Versuchseinrichtungen zu kommen.
- **Nämlichkeit der Tierversuche:**
Geprüft wird, ob auch nur die in der Tierversuchsgenehmigung aufgeführten Tiere im Tierversuch zum Einsatz kommen. Kontrolliert wird dabei, ob bei jedem, bei 10% der Tiere oder bei mindestens 10 Tieren die Kennzeichnung/Identifizierung (Mikrochip, Tätowierung, etc.) mit der in der Tierversuchsgenehmigung aufgelisteten Kennzeichnung/Identifizierung übereinstimmt.
- **Handhabung**
Beispiel: Bei der Bewertung einer Operation am Versuchstier muss nicht nur die Narkoseeinleitung, sondern auch die Narkoseüberwachung und die Versorgung nach einer Operation überwacht/kontrolliert werden. Dies erfordert im Einzelfall einen besonders hohen Zeitaufwand.

Die Gesamtanzahl der Tierversuche in Münster hat sich in den Jahren 2011 - 2015 ständig zwischen 500 und 600 Versuchen bewegt.

Auf der Basis der aktuellen Zahlen für 2015 (Stand bis 24.08.2015: 562 Tierversuche) ist von mindestens 500 Tierversuchen pro Jahr auszugehen. Ca. 20 % dieser Tierversuche werden mit Primaten durchgeführt. Daraus ergibt sich ein geschätzter durchschnittlicher Gesamtzeitaufwand von **1.750 Std.** Steigt die Anzahl der Tierversuche, erhöht sich natürlich entsprechend der zeitliche Aufwand.

2. Überwachung von Betrieben, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die Nutzung tierischer Nebenprodukte registriert worden sind (TNP-Betriebe)

Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (z.B. verendete Tiere, Gülle, Blutprodukte zu Forschungszwecken etc.) können durch eine mögliche Verbreitung von Tierseuchen Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier bergen. Aus diesem Grund wurden EU-weit Hygienevorschriften bezüglich der Sammlung, des Transports, der Handhabung, der Behandlung, der Umwandlung, der Verarbeitung, der Lagerung, des Inverkehrbringens, des Vertriebs, der Verwendung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte in der Verordnung EG Nr. 1069/2009 festgelegt.

Die Einhaltung der Hygienevorschriften ist in Münster insbesondere in Biogasanlagen, in Forschungseinrichtungen und bei Transportunternehmen durchzuführen.

Im Rahmen des vom 01. - 04.12.2014 durchgeführten Audits durch das Lebensmittel- und Veterinäramt der Europäischen Union (Food and Veterinary Office FVO) in NRW zur Rückverfolgbarkeit von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten wurden erhebliche Mängel im Bereich der Überwachung und Fachaufsicht festgestellt.

Daher fordert das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Verfügung vom 26.06.15, „ab sofort damit zu beginnen, die Betriebe, die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich unter den Regelungsbereich der VO (EG) Nr. 1069/2009 fallen, unter Verwendung der entsprechenden Kontrollberichte zu kontrollieren“.

Derzeit sind 35 Betriebe nach der VO (EG) 1069/2009 in Münster registriert. Für jeden Betrieb ist eine Risikoanalyse durchzuführen. Aus der Risikoanalyse ergibt sich ein Kontrollintervall, das sich zwischen 0,5 und 3 Jahren bewegt. Ausgehend von einem durchschnittlichen 2-jährlichen Intervall, ergibt sich für die Stadt Münster aus den erforderlichen Einzeltätigkeiten (Risikobewertung, Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Kontrollen) ein geschätzter zusätzlicher **Gesamtaufwand von ca. 70 Std./Jahr**.

3. Prüfung der Sachkunde von Hundeausbildern, die Hunde auch für Dritte ausbilden, und Erteilung von Erlaubnissen nach § 11 TierSchG

Seit der Änderung des Tierschutzgesetzes vom 28.07.2014 müssen Personen, die Hunde für Dritte zu Schutzzwecken ausbilden, über eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG verfügen. Die Durchführung der hierfür erforderlichen Sachkundeprüfung und die Erteilung der Erlaubnis sind daher als zusätzliche Aufgabe wahrzunehmen.

Es werden 5 - 10 Fälle pro Jahr erwartet. Ausgehend von einem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand von etwa 5 Std./Fall beträgt der geschätzte **Gesamtaufwand hier 25 – 50 Std./Jahr**.

4. Erarbeitung und Überwachung von Antibiotika-Minimierungskonzepten gemäß der 16. Arzneimittelgesetz (AMG)-Novelle

Unter anderem durch die beiden Antibiotikastudien vom LANUV bei Masthähnchen und Puten wurde festgestellt, dass sehr große Mengen an Antibiotika (AB) bei den Nutztieren eingesetzt werden. Zusammen mit dem Problemkomplex „resistente Bakterien beim Menschen (z.B. in Krankenhäusern)“ wurde vom Bund das AMG durch die 16. AMG-Novelle vom 17. Dezember 2014 geändert. Ein Teil dieser Veränderung beinhaltet die Einführung einer Tierarzneimittel-Datenbank (TAM-Datenbank), mit deren Hilfe der Antibiotikaverbrauch bei Nutztieren, die zur Mast gehalten werden, erfasst und gesenkt werden soll, indem die 25% der Landwirte mit dem höchsten AB-Verbrauch Pläne zur Minimierung ihres AB-Verbrauchs einreichen und umsetzen müssen. Die Überprüfung der Eintragungen in die TAM-Datenbank (Überprüfung am Schreibtisch) und die Kontrolle der Minimierungskonzepte vor Ort incl. der Ahndung von Verstößen muss von der Kreisordnungsbehörde geleistet werden.

Es gibt derzeit insgesamt 138 Betriebe mit einer oder mehreren mitteilungspflichtigen Nutzungsarten in Münster.

Aus den Teiltätigkeiten Plausibilitätsprüfung eines Konzeptes, Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Kontrolle und erforderlicher Nachkontrollen errechnet sich ein Gesamtzeitaufwand von 9 Std.. Diese Kontrollen sind halbjährlich durchzuführen. Aufgrund des aktuellen Erlasses des MKULNV vom 26.05.2015 ist von ca. 20 - 25 Fällen/Halbjahr auszugehen. Der geschätzte zeitliche **Arbeitsaufwand beträgt ca. 360 Std./Jahr**.

5. Risikobasierte Überprüfung der Lebensmittelunternehmer in der Primärproduktion gemäß Verfügung des LANUV vom 19.12.2014 i. V. m. Verfügung vom 21.07.2014 i. V. m. VO (EG) Nr. 882/2004 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV RÜB)

Landwirte, die Eier, Milch oder Fleisch (Primärerzeugnisse) produzieren, sind mit einer minimalen Kontrollfrequenz von 3 Jahren zu überprüfen. Die Anzahl der risikobasiert zu überprüfenden Betriebe beträgt 243, so dass jährlich 81 Überprüfungen in Münster durchzuführen sind. Der geschätzte Mindestaufwand für Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung einer Kontrolle liegt bei ca. 6 Std.. Der geschätzte zeitliche **Arbeitsaufwand beträgt insgesamt ca. (81 x 6) 246 Std./Jahr**.

6. Zusätzliche Gebühreneinnahmen

Ein Teil der erläuterten zusätzlichen Aufgaben ist nach den Vorgaben des allgemeinen Gebührentarifs der Verwaltungsgebührenordnung NRW gebührenpflichtig und führt zu erhöhten Gebühreneinnahmen. Für die Überwachung der TNP-Betriebe, der landwirtschaftlichen Betriebe im Zusammenhang mit der TAM-Datenbank und der Hundetrainer ist mit dauerhaft zusätzlichen Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 5.800 € jährlich zu rechnen.

Für die Überwachung der Tierversuche sowie die risikobasierte Überprüfung der Lebensmittelunternehmer sind aufgrund fehlender entsprechender Tarifstellen bzw. aufgrund der Gebührenfreiheit von Landeseinrichtungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Gebührengesetz NRW keine zusätzlichen Gebühreneinnahmen zu erwarten. Das Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten wird bei der zuständigen Landesbehörde darauf hinwirken, dass entsprechende Tarifstellen eingeführt werden. Auf der Grundlage entsprechender Tarifstellen sind dann auf Dauer höhere Gebühreneinnahmen zu realisieren.

7. Handlungsprogramm 2012 - 2017

Als laufende Nr. 2 der „Liste weiterer Maßnahmen des Handlungsprogramms 2012 – 2017“ (Anlage 1d V/0702/2012) ist zur Zusammenfassung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamts mit dem Gesundheitsamt vorgesehen, mindestens 0,50 Stelle BesGr. A 15 einzusparen und weitere Einsparungen zu prüfen.

Die Fusion der beiden Ämter ist zum 01.01.2013 erfolgt. Durch personelle Veränderungen wird zum Jahresende 2015 eine Vollzeitstelle frei. Über interne Umstrukturierungen und organisatorische Anpassungen sieht die Verwaltung vor, davon 0,50 Stelle zur Abdeckung der beschriebenen Aufgabenausweitungen zu verwenden. Ohne die aktuelle Aufgabenentwicklung wäre der freigezogene Stellenanteil einzusparen. Durch die Verwendung in den Entwicklungen, die bei Beschluss der o.g. Einsparvorgabe noch nicht absehbar waren, wird der hinter den Vorgaben stehende Auftrag gleichwohl erfüllt. Weitere Synergieeffekte aus der Ämterfusion können derzeit nicht gehoben werden.

8. Zusammenfassung

Aufgrund der o.g. zusätzlichen und neuen Pflichtaufgaben, deren Durchführung Tierärzten obliegt, ergibt sich ein **Stellenmehrbedarf von mindestens 1,53 Tierarztstellen. Dem gegenüber steht die Freisetzung einer 0,50 Tierarztstelle (s. Ziffer 7). Daher ist im Ergebnis eine zahlenmäßige Vermehrung um eine 1,00 Stelle Tierarzt erforderlich.**

Neben diesem Bedarf ergibt sich aufgrund der genannten Aufgaben auch ein zusätzlicher Bedarf im Verwaltungsbereich. Nach erster grober Schätzung beläuft sich der **Mehrbedarf in der Verwaltung bzgl. der neuen Aufgabe „Antibiotika-Minimierungskonzept“ auf etwa eine 0,50 Stelle.** Dieser Mehrbedarf ergibt sich durch Beratung der Landwirte bei der Benutzung der Datenbank, der Kontrolle der Datenbankeinträge und der Durchführung ordnungsrechtlicher Maßnahmen.

Der zusätzliche **Verwaltungsaufwand** soll zunächst in Form einer überplanmäßigen **Arbeitszeitaufstockung im Umfang von ca. 10 Std. (0,26 Vollzeitäquivalent EGr. 5 TVÖD)** abgedeckt werden. Nach Vorliegen weiterer Erfahrungen ist über den dauerhaften Bedarf zu entscheiden.

In Vertretung
gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin